



**Studien- und Prüfungsordnung
der Rechtswissenschaftlichen Fakultät
der Friedrich-Schiller-Universität Jena
für den Studiengang Rechtswissenschaft
mit dem Abschluss Erste Prüfung
im Sinne des § 5 Abs. 1 des Deutschen Richtergesetzes
vom 12. Februar 2025**

(Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 1/2025 S. 14)

Aufgrund des § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Art. 31 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Studien- und Prüfungsordnung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät. Der Rat der Rechtswissenschaftlichen Fakultät hat die Studien- und Prüfungsordnung am 8. Januar 2025 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 11. Februar 2025 der Studien- und Prüfungsordnung zugestimmt. Der Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat die Studien- und Prüfungsordnung am 12. Februar 2025 genehmigt.

**§ 1
Anwendungsbereich**

¹Diese Ordnung regelt die Ausbildung und die Prüfungen im Studiengang Rechtswissenschaft mit dem Abschluss Erste Prüfung im Sinne des § 5 Abs. 1 des Deutschen Richtergesetzes (DRiG) an der Friedrich-Schiller-Universität Jena. ²Sie ergänzt und konkretisiert die Thüringer Juristenausbildungs- und -prüfungsordnung (ThürJAPO) vom 2. September 2024. ³Das Studium der Schwerpunktbereiche und die entsprechende Prüfung sind in der Prüfungsordnung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät für die Schwerpunktbereichsprüfung geregelt. ⁴Die Regelungen zur Zwischenprüfung sind in der Zwischenprüfungsordnung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät enthalten. ⁵Der Erwerb des Doktors der Rechte (Dr. iur.) wird durch die Promotionsordnung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät geregelt.

**§ 2
Studienbeginn; Regelstudienzeit; Teilzeitstudium**

- (1) ¹Das Studium der Rechtswissenschaft an der Friedrich-Schiller-Universität kann zum Winter- und Sommersemester begonnen werden. ²Die Regelstudienzeit bestimmt sich nach § 13 Abs. 2 ThürJAPO.
- (2) Das Studium kann nach Maßgabe von § 9 der Immatrikulationsordnung der Friedrich-Schiller-Universität in Teilzeit absolviert werden.

**§ 3
Studieninhalte**

- (1) Die Studieninhalte orientieren sich an § 5a Abs. 2 und 3 des DRiG in Verbindung mit den §§ 12 ff. ThürJAPO.
- (2) Lehrveranstaltungen über den Pflichtfach- und den Schwerpunktbereich hinaus dienen der Erweiterung und Vertiefung rechtswissenschaftlicher Kenntnisse nach eigenem Ermessen der Studierenden.



§ 4 Veranstaltungsarten

- (1) Die Studieninhalte werden insbesondere in Vorlesungen, Arbeitsgemeinschaften, Übungen, Kolloquien, Seminaren sowie in Examensrepetitorien einschließlich der Examensklausurenkurse vermittelt.
- (2) ¹In Arbeitsgemeinschaften werden Probleme der Fallbearbeitung und ausgewählte Rechtsfragen vorlesungsbegleitend erörtert. ²Sie stehen unter Leitung und in Verantwortung der Hochschullehrerin/des Hochschullehrers, die bzw. der die Vorlesung abhält. ³Arbeitsgemeinschaften sollen insbesondere zu den einführenden Vorlesungen im Bürgerlichen Recht, Strafrecht und Öffentlichem Recht angeboten werden. ⁴Die Zahl der an einer einzelnen Arbeitsgemeinschaft teilnehmenden Studierenden soll 25 nicht überschreiten. ⁵Wenn die personelle oder räumliche Situation der Fakultät die Durchführung von Arbeitsgemeinschaften als unmöglich erscheinen lässt, entscheidet der Fakultätsrat über das Angebot.
- (3) ¹Veranstaltungen zu den Schlüsselqualifikationen im Sinne des § 5a Abs. 3 DRiG umfassen auch Moot Courts und Exkursionen. ²Die Fakultät bietet entsprechende Veranstaltungen nach der zur Verfügung stehenden Kapazität an.
- (4) Die Fakultät bietet zur Vorbereitung auf die Erste Prüfung im Sinne des § 5 Abs. 1 DRiG Examensrepetitorien im Bürgerlichen Recht, Strafrecht und Öffentlichem Recht an.
- (5) ¹Examensklausurenkurse sollen den Studierenden ermöglichen, Klausuren, die dem Schwierigkeitsgrad und Umfang nach Examensniveau haben, unter Examensbedingungen zu schreiben. ²Während der Vorlesungszeit soll wöchentlich eine Klausur, während der vorlesungsfreien Zeit sollen mindestens sechs Klausuren angeboten werden, wobei beim zahlenmäßigen Verhältnis von Bürgerlichem Recht, Strafrecht und Öffentlichem Recht die Regelung nach § 20 Abs. 2 ThürJAPO entsprechend zu berücksichtigen ist. ³Die Fakultät bietet die Simulation mündlicher Prüfungen an.

§ 5 Studienplan

¹Auf der Grundlage dieser Studien- und Prüfungsordnung und von § 14 Abs. 2 ThürJAPO stellt der Fakultätsrat einen Studienplan auf. ²Dieser bezeichnet die Lehrveranstaltungen, deren Semesterwochenstundenzahl und das Fachsemester, für das sie empfohlen werden. ³Der Studienplan dient den Studierenden als Empfehlung für einen sachgerechten Aufbau des Studiums.

§ 6 Studienleistungen

- (1) Die für die Zulassung zur Ersten Prüfung im Sinne des § 5 Abs. 1 DRiG erforderlichen Leistungsnachweise ergeben sich aus § 16 Abs. 1 und 2 ThürJAPO.
- (2) Die Bewertung von Studienleistungen erfolgt entsprechend der Verordnung über eine Noten- und Punkteskala für die erste und zweite juristische Prüfung vom 3. Dezember 1981.
- (3) ¹Die Übungen für Fortgeschrittene im Bürgerlichen Recht, Öffentlichem Recht und Strafrecht werden in jedem Semester angeboten. ²Voraussetzung für die Teilnahme ist der erfolgreiche Abschluss der Zwischenprüfung nach Maßgabe der Zwischenprüfungsordnung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät. ³Weitere Voraussetzung ist, dass Studierende in dem jeweiligen Rechtsgebiet zuvor eine mit mindestens „ausreichend“ (4 Punkte) bewertete Probehäuserarbeit (Zulassungshäuserarbeit) angefertigt haben, die vorlesungsbegleitend angeboten wird.



- (4) ¹In den Übungen für Fortgeschrittene werden jeweils zwei Hausarbeiten und in der Regel drei Klausuren angeboten. ²Ein Leistungsnachweis für die erfolgreiche Teilnahme wird erteilt, wenn in dieser Übung, d. h. innerhalb eines Semesters, eine der angebotenen Klausuren und eine der angebotenen Hausarbeiten mit mindestens „ausreichend“ (4 Punkte) bestanden wurde. ³Die Teilnahme an einer dritten Klausur kann auf Studierende beschränkt werden, die die ersten beiden Klausuren in einer, ernsthaftes Bemühen zeigenden Weise mitgeschrieben und nicht bestanden haben oder an der Teilnahme an einer der ersten beiden Klausuren durch Krankheit oder einem anderen wichtigen Grund gehindert waren. ⁴Im Leistungsnachweis sind die Noten aller bestandenen Klausuren und Hausarbeiten aufzuführen.
- (5) Ein Leistungsnachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem Seminar setzt voraus, dass ein schriftliches Referat einschließlich Vortrag mit mindestens „ausreichend“ (4 Punkte) bestanden worden ist.
- (6) ¹Haus- und Seminararbeiten sind folgende Erklärungen beizufügen:
- die Erklärung, dass die Arbeit eigenständig, nur unter Benutzung der ausgewiesenen Literatur und ohne fremde Hilfe angefertigt wurde (Eigenständigkeitserklärung),
 - die Erklärung, dass bei der Erstellung der Arbeit die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis eingehalten wurden.
- ²In den Arbeiten sind insbesondere wörtlich oder dem Sinn nach aus anderen Werken entnommene Stellen unter Angabe der Quellen sowie die Verwendung generativer künstlicher Intelligenz unter Beachtung der jeweils aktuellen Vorgaben der Universität kenntlich zu machen. ³Die Erklärungen gemäß Satz 1 sind spätestens mit Abgabe der Arbeit einzureichen. ⁴Bis zur Abgabe der Erklärungen wird die Prüfungsleistung nicht bewertet.
- (7) ¹Ein fremdsprachlicher Leistungsnachweis im Sinne des § 16 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 ThürJAPO kann im Rahmen der von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät angebotenen Rechts- und Sprachprogramme erworben werden. ²Weitere Veranstaltungen zum Erwerb eines entsprechenden Leistungsnachweises werden durch das Sprachenzentrum der Friedrich-Schiller-Universität angeboten.
- (8) Ein Leistungsnachweis im Sinne des § 16 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 ThürJAPO kann im Rahmen des von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät angebotenen Programms zu Schlüsselqualifikationen erworben werden.
- (9) ¹Für Studienleistungen, die in Präsenz zu erbringen sind (Klausuren, mündliche Leistungen), kann der Fakultätsrat durch Beschluss die Möglichkeit eines digitalen Prüfungsformats vorsehen. ²Das digitale Prüfungsformat muss nach der Ausgestaltung und den Modalitäten dem Anforderungsprofil einer Präsenzprüfung sowie den jeweiligen Vorgaben der Friedrich-Schiller-Universität zur Durchführung digitaler Prüfungen entsprechen.

§ 7

Zulassungsbeschränkungen

- (1) Ist bei einer Lehrveranstaltung nach deren Art oder Zweck eine Begrenzung der Zahl der daran teilnehmenden Studierenden erforderlich und übersteigt die Zahl der Bewerberinnen/der Bewerber die Aufnahmekapazität, kann die verantwortliche Lehrperson den Zugang nach sachgerechten Kriterien regeln.
- (2) Zu berücksichtigen ist insbesondere,
- ob die Bewerberin/der Bewerber als Studierende/r an der Fakultät eingeschrieben ist,
 - in welchem Fachsemester sich die Bewerberin/der Bewerber befindet,
 - in welcher Weise die Bewerberin/der Bewerber die fachlichen Voraussetzungen für die Teilnahme an der entsprechenden Lehrveranstaltung erfüllt.



- (3) ¹Zur Regelung der Zulassung zu Lehrveranstaltungen kann die verantwortliche Lehrperson die Teilnahme von einer vorherigen Anmeldung abhängig machen. ²Die Notwendigkeit einer Anmeldung ist in angemessener Form öffentlich bekanntzugeben; der Zeitraum für die Anmeldung beträgt mindestens einen Monat vor Veranstaltungsbeginn.

§ 8 Klausuren

- (1) ¹Die Klausuren haben ihren Schwerpunkt im Stoff der jeweiligen Lehrveranstaltung. ²Sie sind in Präsenz und unter Prüfungsbedingungen zu erstellen. ³Die Bearbeitungszeit beträgt 90 oder 120 Minuten. ⁴Die Klausuren sind nur mit der Matrikelnummer zu versehen.
- (2) ¹Zur Prüfung ist der Studierendenausweis (Thoska) oder ein amtlicher Lichtbildausweis zur Kontrolle vorzulegen. ²Die Studierenden dürfen nur die von den Veranstaltungsleiterinnen/Veranstaltungsleitern ausdrücklich zugelassenen Hilfsmittel, die sie selbst zu stellen haben, benutzen.
- (3) Die Verantwortung für die Aufsicht während der Prüfung trägt die Veranstaltungsleiterin/der Veranstaltungsleiter.

§ 9 Nachteilsausgleich

- (1) ¹Im Fall einer Körperbehinderung oder längerfristigen, nicht unerheblichen Beeinträchtigung der physischen oder psychischen Gesundheit, die außerhalb der in der Prüfung zu ermittelnden Fähigkeiten und Kenntnisse liegt, gewährt das Prüfungsamt auf Antrag einen angemessenen Nachteilsausgleich, wenn hiermit die Chancengleichheit hergestellt werden kann. ²Eine Veränderung von Art und Inhalt der Prüfungsaufgaben ist ausgeschlossen.
- (2) ¹Der Antrag ist rechtzeitig, in der Regel sechs Wochen vor der Prüfung zu stellen. ²Dafür ist glaubhaft zu machen, dass eine Beeinträchtigung im Sinne von Absatz 1 vorliegt, die es ausschließt, die Prüfungsleistung in der vorgesehenen Form abzulegen. ³Das Prüfungsamt kann die Vorlage eines ärztlichen Attests und in besonders zu begründenden Zweifelsfällen ein amtsärztliches Attest oder andere aussagekräftige Unterlagen verlangen.
- (3) ¹Sofern bei einer Lehrveranstaltung Präsenzplichten bestehen, kann entsprechend den Absätzen 1 und 2 ein Antrag auf Nachteilsausgleich gestellt werden. ²Dabei ist zu gewährleisten, dass die oder der Studierende in ausreichendem Ausmaß am verpflichtenden Präsenzstudium teilnimmt.
- (4) ¹Tritt ein in Absatz 1 Satz 1 genannter Grund während eines erheblichen Teils der Bearbeitungszeit einer Haus- oder Seminararbeit ein, können Studierende beim Prüfungsamt einen Antrag auf Verlängerung der Bearbeitungszeit stellen. ²Absatz 2 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend. ³Die Entscheidung über die Verlängerung der Bearbeitungszeit erfolgt im Einvernehmen mit der verantwortlichen Lehrperson. ⁴Es besteht kein Rechtsanspruch auf Verlängerung der Bearbeitungszeit.
- (5) ¹Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend für Studierende in besonderen Lebenslagen, insbesondere für Schwangere. ²Dabei sind die Schutzvorschriften des Mutterschutzgesetzes sowie Zeiten der Gewährung von Elternzeit und Zeiten der tatsächlichen Pflege eines nahen pflegebedürftigen Angehörigen zu berücksichtigen.



§ 10

Täuschung; Ordnungsregeln

- (1) ¹Versucht eine Studierende/ein Studierender, das Ergebnis ihrer/seiner Prüfungsleistung durch Täuschung, Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, unzulässige Hilfe Dritter oder durch Einwirkung auf mit Prüfungsangelegenheiten beauftragte Personen zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „ungenügend“ bewertet. ²Eine Studierende/ein Studierender, die/der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der für die Prüfung verantwortlichen Lehrperson oder der aufsichtsführenden Person von der Fortsetzung dieser Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „ungenügend“ bewertet.
- (2) Verstöße nach Absatz 1 sind von der Prüferin/dem Prüfer zu protokollieren.

§ 11

Anerkennung von Leistungsnachweisen

¹Leistungen, die an einer anderen in- oder ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule oder in anderen Studiengängen der Friedrich-Schiller-Universität erbracht wurden, werden auf Antrag anerkannt, wenn keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse) nachgewiesen werden können. ²Anträge sind unter Beifügung aller notwendigen Unterlagen an das Prüfungsamt zu richten. ³Wesentliche Unterschiede liegen insbesondere dann nicht vor, wenn die erzielten Lernergebnisse durch Prüfungsleistungen nachgewiesen werden, die nach Inhalt, Umfang und Anforderungen einschließlich der Prüfungsformate denjenigen dieser Ordnung entsprechen. ⁴Die Entscheidung über den Antrag auf Anerkennung trifft die Studiendekanin/der Studiendekan.

§ 12

Studienberatung

- (1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Friedrich-Schiller-Universität Jena.
- (2) ¹Die Fachstudienberatung wird durch die Referentin/den Referenten für Studium und Lehre der Rechtswissenschaftlichen Fakultät durchgeführt. ²Die Referentin/der Referent unterstützt die Studierenden insbesondere in Fragen der Studiengestaltung, der Studientechniken, der Wahl der Schwerpunkte des Studienganges und Fragen der Examensvorbereitung.

§ 13

Rechtsbehelfe

¹Gegen Verwaltungsakte aufgrund dieser Ordnung kann innerhalb eines Monats nach deren Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. ²Über Widersprüche entscheidet die Studienkommission der Rechtswissenschaftlichen Fakultät, wobei die Gruppe der akademischen Mitarbeitenden und die der Studierenden jeweils nur eine Stimme haben. ³Das Remonstrationsrecht bleibt unberührt.

§ 14

Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten unabhängig von ihrem grammatischen Geschlecht für Männer und Frauen sowie für Personen, die sich keinem dieser Geschlechter zuordnen, gleichermaßen.



§ 15
Inkrafttreten/Außerkräftreten

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft. ²Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Studienordnung vom 3. Juni 2005 außer Kraft.

Jena, 12. Februar 2025

Prof. Dr. Andreas Marx
Präsident der Friedrich-Schiller-Universität